

Finanzen und der Staatlichen Zentral Verwaltung für Statistik von dem abgebenden Organ der staatlichen Verwaltung bis zum 15. Juli des laufenden Jahres bekanntgegeben werden.

(4) Der Leiter des übernehmenden Organs der staatlichen Verwaltung ist mit dem Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung für die Arbeit des übernommenen Betriebes verantwortlich. Die Ausarbeitung der Pläne erfolgt jedoch entsprechend § 4 dieser Anordnung.

§ 3

(1) Der Leiter des abgebenden Organs der staatlichen Verwaltung ist dafür verantwortlich, daß rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung — spätestens jedoch bis zum 1. November des laufenden Jahres — alle für die weitere Arbeit des Betriebes bedeutsamen Planungsunterlagen dem übernehmenden Organ der staatlichen Verwaltung übergeben werden. Dadurch wird die Verantwortung des Leiters des abgebenden Organs der staatlichen Verwaltung für die Arbeit des Betriebes bis zum Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung nicht berührt.

(2) Die ordnungsgemäße Übergabe der Planungsunterlagen gemäß Abs. 1 ist von den Leitern der zentralen Planungsabteilungen in den abgebenden und übernehmenden zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder von den Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4

Die Ausarbeitung der Pläne für das jeweilige Jahr erfolgt auf der Grundlage der neuen Zuordnung der Betriebe, wie sie ab 1. Januar des betreffenden Jahres gilt.

§ 5

(1) Das bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik ist nach Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung zu berichtigen. Diese Berichtigungen sind allen beteiligten Stellen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Veröffentlichung der Änderung der Zuordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nicht.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 13. Mai 1954 über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (ZBl. S. 249);
2. die Anordnung vom 25. September 1954 zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (ZBl. S. 468).

Berlin, den 4. Juni 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 7. Juni 1957

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Für die bis zum 31. Dezember 1954 gegründeten und registrierten Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer der Binnenfischerei und der See- und Küstentischerei wird die Geltungsdauer der im § 1 der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZBl. S. 559) festgelegten Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 1957 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 7. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Gründung des VEB Elektronische Rechenmaschinen.

Vom 10. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1957 wird der VEB Elektronische Rechenmaschinen errichtet. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§ 2

Der VEB Elektronische Rechenmaschinen ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 3

Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden,

§ 4

Der Betrieb wird der Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik unterstellt.

§ 5

Der Leiter der Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik bestätigt die Struktur des Betriebes.